

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 61	<i>Nummer</i> 10958/15
zur Anfrage Nr. 3456/15 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.03.2015	Datum 23.03.2015	
	Genehmigung	
Überschrift Baumfällungen an Straßen und Wegen zur „Wahrung der Verkehrssicherheit“ (z. B. im Querumer Forst)	Dezernenten Dez. III	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 24.03.2015	

Anfrage:

Am 03.03.2015 wurde die Verwaltungsmitteilung „Verkehrssicherung an Straßen und Durchforstungsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet BS 9“ (Drs.-Nr. 14260/15) außerhalb von Sitzungen an den Planungs- und Umweltausschuss (PIUA) sowie an die Stadtbezirksräte 112 Wabe-Schunter-Beberbach, 113 Hondelage und 332 Schunteraue verteilt.

In dieser Mitteilung werden massive Eingriffe der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Querumer Forst zur „Wahrung der Verkehrssicherheit“ angekündigt. Zur Begründung dieser „Verkehrssicherungsmaßnahmen“ wird auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verwiesen, die Waldeigentümer/innen wie die SBK dazu verpflichtet, „schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden“.

Angesichts des gewaltigen Umfangs der geplanten Baumfällungen an der Tiefen Straße, an der Bevenroder Straße, am Peterskamp, an der Forststraße und an der Boeselagerstraße (in einer Tiefe von 10 bis 20 Metern auf einer Länge von insgesamt rund 3 Kilometern!) werden diese Maßnahmen von Umweltschützern und Forstexperten als wenig sinnvoll und stark übertrieben kritisiert („undifferenzierte Vorgehensweise“, „abwegige Radikal-Maßnahmen“).

Als mögliche Alternative und forstlich angemessene Lösung wird stattdessen eine regelmäßige Begehung und punktuelle Entfernung gefährdender Bäume bzw. Äste durch fachkundiges Personal genannt. Zitat: „Würde eine derartige – von der SBK hier vorgebrachte – Argumentation überall angewandt, dürfte es nirgendwo Straßenbäume und Alleen geben!“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1. Wie bewertet die Stadtverwaltung die angekündigten Eingriffe in das LSG Querumer Forst aus fachlicher und rechtlicher Sicht?*
- 2. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Braunschweig, solche Maßnahmen zu verhindern oder zu begrenzen, auch wenn diese keiner behördlichen Genehmigung bedürfen?*

3. *An welchen Stellen im Stadtgebiet besteht – neben dem Querumer Forst - die Gefahr, dass Straßenbäume und Alleen einem übertriebenen Verständnis der Verkehrssicherungspflicht zum Opfer fallen?*

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorbemerkung:

Nach wiederholter Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofes (BGH), zuletzt 2012, ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass dieser im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist.

Dafür kommen aus fachlicher Sicht mehrere Varianten infrage. Bei der Variante mit dem geringsten Eingriff kontrolliert der Waldeigentümer regelmäßig das Lichtraumprofil forstfachlich auf akute Gefahrenbäume und lässt diese entfernen. Denkbar ist jedoch auch die langfristige Entschärfung der Verkehrssicherungsproblematik durch Umbau der straßenbegleitenden Streifen in Tiefe einer Fallhöhe – d. h. Ablösung des Hochwaldes durch niedrigere, höhenge-staffelte Säume.

Der aktuelle Sachstand bezüglich der Arbeiten entlang der Straßen im Querumer Wald stellt sich wie folgt dar: Die Maßnahme setzt sich zusammen aus der Entnahme von Gefahrenbäumen (ca. 20 %) einerseits und Entnahmen zur Pflege/Entwicklung der verbleibenden Bäume andererseits. Der Umfang der Entnahmen erreicht nach aktueller Einschätzung ca. ¼ des Bestandes innerhalb der straßenbegleitenden, beidseitigen Streifen.

Die Arbeiten werden voraussichtlich am Mittwoch, 25.03.15 beendet. Im Herbst 2015 werden noch auf einer kurzen Strecke auf der Nordseite der Straße Peterskamp Bäume entnommen, nachdem die Eigentumsgrenzen noch einmal überprüft worden sind. Danach sind seitens der SBK bis zu den nächsten, turnusmäßigen Erntehieben (in ca. 8 – 10 Jahren) keine weiteren, umfassenderen Maßnahmen an den Straßen geplant; Ausnahme sind ggf. akut auftretende Einzelfälle;

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Verwaltung stuft die Maßnahmen gem. § 7 Nr. 1 und Nr. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG BS 9) als ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und der Freihaltung des Lichtraumprofils sowie der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ein. Das Vorgehen ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wären noch geringere Eingriffe in den Baumbestand grundsätzlich vorzuziehen. Damit würde sich die Maßnahme auf die als akut eingestuften Gefahrenbäume beschränken.

Dennoch erkennt die Verwaltung an, dass durch das jetzige, gestufte Vorgehen der SBK der geschlossene Waldcharakter zunächst noch erhalten bleibt und der Umbau zu niedrigwüchsigen Säumen in kleineren Schritten erfolgen wird.

Zu 2:

Die Maßnahme ist rechtlich zulässig und bedarf keiner Genehmigung. Die Einflussmöglichkeiten beschränken sich damit auf die Ansprache und Aufklärung des Eigentümers über die naturschutzfachlichen Alternativen. Dazu hat es verschiedene Gespräche zwischen der SBK und der Verwaltung, zuletzt am 19. März, gegeben.

Zu 3:

Verkehrssichernde Maßnahmen sind grundsätzlich überall dort vorstellbar, wo vergleichbare Situationen gegeben sind, also Straßen - oder untergeordnete andere Wege, die für die Nutzung durch die Allgemeinheit vorgehalten/angeboten werden - durch Wald verlaufen oder von Alleen gesäumt werden. Konkrete, weitere Pläne sind derzeit nicht bekannt.

I. V.

gez.

Leuer

Es gilt das gesprochene Wort.